

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

— eines Bebauungsplanes — ¹⁾

— der Änderung eines Bebauungsplanes

Landratsamt
Mülldorf a. Inn

Eing. 19. MRZ 1992

Nr.

Der Stadt — Markt — Gemeinderat

hat am 21.05.1991

für das Gebiet "Neuhäusl"

den Bebauungsplan — die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾ — als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan — Diese Änderung des Bebauungsplanes — ¹⁾ ist von der Regierung von/der ¹⁾

vom Landratsamt mit Schreiben vom

Nr.

genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt ¹⁾

ist von der Regierung von/der ¹⁾

vom Landratsamt mit Schreiben vom

Nr.

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden — gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich ¹⁾

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft — ¹⁾ Hauptstraße 3, 8096 Gars a. Inn

Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt — der Bebauungsplan — die Änderung des Bebauungsplanes — ¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Gars a. Inn, 21.02.1992

Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn
für Markt Gars a. Inn

Dienststelle

Unterschrift

Otter, 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am 24.02. 1992

Abgenommen am 16.03. 1992

Gars a. Inn 17.03.92

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

